

2.) 100 — 500 Thaler dagegen, wenn das Verbrechen in Nachahmung durch Platten oder sonstige Druckwerkzeuge bestanden hat, und je nachdem die Ausgabe und beziehentlich Vervielfältigung der falschen Cassenbillets bereits erfolgt ist.

In Fällen besonderer Erheblichkeit können auch noch höhere Belohnungen im Wege besonderer Bekanntmachung ausgesetzt werden.

Die zur Anfertigung falscher Cassenbillets angewendeten und bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen der Confiscation und sind nach beendigter Untersuchung an das Finanzministerium einzusenden.

Gesetz wegen Emittirung neuer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen vom 16. April 1840. Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840. IV. Stück No. 23. S. 53.

## **Zweites Hauptstück.**

Von den in Folge der neuen Münzverfassung im öffentlichen und Privatverkehr eintretenden Veränderungen.

### **Erste Abtheilung.**

Veränderungen in den Rechten und Verbindlichkeiten des Staates.

#### **I. Von den Abgaben.**

Unter Zustimmung der Stände wurde schon vom 1. Januar 1840 an die Mehrzahl der Steuern und Abgaben,